

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein Santander Mobilität Plus bei Arbeitslosigkeit

(Arbeitslosigkeit ist mitversichert, wenn der Versicherungsschutz im Antrag und im Versicherungsschein aufgeführt ist.)

§1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Der Leistungsbaustein für Arbeitslosigkeit dient zur Deckung der mit dem Erhalt der Mobilität verbundenen Kosten der versicherten Person gemäß dem Versicherungsschein durch finanzielle Leistungen im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Diese Kosten können zum Beispiel Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Teilnahme an Jobmessen, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Treibstoff, Wartungskosten ihres Fahrzeugs oder ähnliches umfassen.
2. Eine versicherte Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer Beschäftigung (siehe nachfolgend Nr. 4) heraus während der Dauer der Versicherung unverschuldet arbeitslos wird, keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht. Letzteres setzt voraus, dass die versicherte Person den Anforderungen der Agentur für Arbeit bzgl. der Berechtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nachkommt.
3. Bei Verlust der Beschäftigung muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Kündigungen, die die versicherte Person ausgesprochen hat und Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsfall.
4. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit sechs Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen beschäftigt (angestellt) war.

§2. Wann ist die versicherte Person Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen?

Die versicherte Person gilt als Arbeitnehmer, wenn sie einer angestellten und bezahlten Beschäftigung nachgeht. Die Beschäftigung muss zudem ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mehr als 15 Stunden pro Woche sein.

Die versicherte Person gilt jedoch nicht als Arbeitnehmer, wenn sie folgende Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten ausübt:

- Saisonarbeiten; projektgebundene Arbeiten, für die sie speziell angestellt wurde; Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten; saisonale Kurzarbeit (gemäß § 101 SGB III); sowie Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
- Selbstständige; Beamte; Richter; Pensionäre; Bundesfreiwilligendienst; Berufssoldaten, Zeitsoldaten.

§3. Welchen Zeitraum umfasst die Wartezeit?

Die Wartezeit beträgt drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person:

- * vor oder innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes ihre Arbeit verliert
- oder
- * aus einer Kurzarbeit heraus ihre Arbeit verliert, die vor oder innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn des Versicherungsschutzes begann.

Es besteht für den gesamten Zeitraum dieser Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz.

§4. Welchen Zeitraum umfasst die Karenzzeit?

Die Karenzzeit beginnt mit Eintritt der Arbeitslosigkeit und beträgt im Leistungsfall zwei Monate, für die kein Leistungsanspruch besteht.

Bei wiederholter Arbeitslosigkeit gilt die Karenzzeit erneut.

§5. Welche Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person unverschuldet arbeitslos wird, und für welche Dauer?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-Santander Mobilität Plus getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von drei Monaten.
2. Im Versicherungsfall leisten wir ab dem dritten Monat nach Beginn der Arbeitslosigkeit (nach Ablauf der zweimonatigen Karenzzeit) die im Versicherungsschein ausgewiesene vereinbarte monatliche Versicherungssumme (Versicherungsleistung). Wir zahlen die monatliche Versicherungssumme nur aus, wenn die versicherte Person am ersten des jeweiligen Monats, weiterhin arbeitslos ist.
3. Wir leisten je Versicherungsfall, solange die versicherte Person:
 - bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist,
 - Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit bezieht,
 - und sich aktiv um Arbeit bemüht,maximal jedoch für einen Leistungszeitraum von 12 Monaten nach Ablauf der Karenzzeit. Insgesamt gibt es je versicherter Person während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf bis zu insgesamt maximal 36 Monatszahlungen gemäß § 11 AVB – Santander Mobilität Plus.
4. Die Leistungsdauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist begrenzt durch die Dauer der Befristung. Ist die Arbeitslosigkeit durch die Befristung des Arbeitsvertrages eingetreten, besteht kein Leistungsanspruch.
5. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden §1 und folgende Bedingungen der Besondere Bedingungen für Arbeitslosigkeit erfüllt sein, insbesondere muss die versicherte Person auch bei Beginn eines erneuten Versicherungsfalles mindestens sechs Monate durchgehend bei demselben (gegebenenfalls neuen) Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt gewesen sein (mindestens 15 Stunden pro Woche).

6. Sollte die versicherte Person vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer von 12 Monate eine befristete Tätigkeit aufnehmen, und erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit im Anschluss dieser befristeten Tätigkeit eintreten, so werden wir die Leistungszahlung ohne eine erneute Karenzzeit (Frist von 2 Monaten) wieder aufnehmen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die maximale Leistungsdauer von 12 Monaten des ursprünglichen Arbeitslosigkeitsfalles erreicht ist.

§6. Was passiert, wenn Sie den Versicherungsfall verspätet melden?

Zeigen Sie uns den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich nach Ablauf der Karenzzeit (Frist von 2 Monaten) an (vgl. § 8 Nr.1 Besondere Bedingungen für Arbeitslosigkeit) wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.

§7. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Wir leisten nicht, wenn die versicherte Person:

- a) und/oder Sie bei Versicherungsbeginn von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatten;
 - b) durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch einen Unfall infolge eines Rasches;
 - c) direkt oder indirekt durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aktiv teilgenommen hat;
 - d) die direkt oder indirekt durch Atom- oder Kernspaltung und / oder -fusion oder andere ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kräfte oder Stoffe verursacht wurden.
 - e) direkt oder indirekt durch den vorsätzlichen Einsatz von biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden;
 - f) durch Begehung oder den Versuch einer Straftat oder illegalen Handlung durch die versicherte Person;
 - g) auf Grund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gekündigt wurde;
 - h) aus den folgenden Arbeitsverhältnissen oder Tätigkeiten heraus arbeitslos werden: Saisonarbeiten; projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurden; Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten; saisonale Kurzarbeit (gemäß § 101 SGB III); sowie Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
 - i) aus einem nicht voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden. (z.B. Beamte; Selbstständige; Freiberufler; Berufs- und Zeitsoldaten; geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) oder
- durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses arbeitslos werden.

§8. Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten bzw. zu tun? (Obliegenheiten)

Zusätzlich zu den in § 9 AVB- Santander Mobilität Plus aufgeführten Obliegenheiten gilt Folgendes:

1. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Karenzzeit an (Frist von 2 Monaten), haben Sie uns
 - a) Beginn und Ende der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform anzuzeigen,
 - b) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund vorzulegen
 - c) eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigungskopie vorzulegen und
 - d) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als arbeitsuchend gemeldet ist.
2. Während der Leistungsdauer haben Sie uns
 - a) den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit unverzüglich vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt,
 - b) sowohl jegliche eventuelle Reduzierung des Arbeitslosengeldes oder des Anspruchs als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen, und
 - c) das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld und die aktiven Bemühungen, um eine neue Arbeitsstelle jeden Monat unverzüglich nachzuweisen.
3. Sofern Sie uns die oben genannten Belege (Nachweise/Bescheinigungen) vorzulegen haben, gilt dies nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.
4. Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt der versicherten Person in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen.
5. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 9 Nr. 3 – 5 AVB- Santander Mobilität Plus.